

Rechtssache C-596/23 [Pohjanri]ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

26. September 2023

Vorlegendes Gericht:

Helsingin hallinto-oikeus (Finnland) (Verwaltungsgericht Helsinki)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. September 2023

Klägerin:

B UG

Andere Beteiligte:

Veronsaajien oikeudenvaltontayksikkö (Stelle der
Steuerverwaltung zur Wahrung der Rechte der Steuerberechtigten)

**HELSINGIN
HALLINTO-OIKEUS**

ZWISCHENENTSCHEIDUNG
[*nicht übersetzt*]

26. September 2023 [*nicht übersetzt*]

Verfahrensgegenstand

Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof
gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union

Klägerin

B UG

Angehörte Beteiligte

Veronsaajien oikeudenvaltontayksikkö

Angefochtene Entscheidung

Verbrauchssteuerbescheid der Steuerverwaltung vom

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

1. Juni 2021 ... [nicht übersetzt]

Fragestellung

- 1 In dem beim Hallinto-oikeus anhängigen Ausgangsverfahren, das die Verbrauchsteuer auf alkoholische Getränke betrifft, ist zu entscheiden, ob die Steuerverwaltung berechtigt war, von einem in Deutschland ansässigen Unternehmen Steuern auf Alkohol und alkoholische Getränke sowie einen Steuerzuschlag mit der Begründung zu erheben, dass das Unternehmen in Finnland als Fernverkäufer steuerpflichtig sei, weil es an der Organisation der Beförderung der über seine Website verkauften alkoholischen Getränke beteiligt gewesen sei.
- 2 In der Rechtssache ist zu beurteilen, ob ein in nationalen Gesetzgebungsmaterialien aufgestelltes Erfordernis, wonach der Verkäufer Verbrauchsteuer auf Fernverkäufe zu entrichten hat, wenn er den Käufer auf seiner Website dazu anleitet, ein bestimmtes Transportunternehmen in Anspruch zu nehmen, mit der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG unvereinbar ist. Das Verfahren betrifft insbesondere die Auslegung von Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118/EG.

Gegenstand des Verfahrens und entscheidungserheblicher Sachverhalt

- 3 Die in Deutschland ansässige B UG (im Folgenden auch: Unternehmen) betrieb eine Website mit der Bezeichnung ..., über die Kunden in einem Online-Shop milde und starke alkoholische Getränke verschiedener Marken erwerben konnten. Als Sprache der Website konnte Finnisch ... gewählt werden.
- 4 Der Zoll beschlagnahmte am 20. April 2020 in Finnland eine von dem Unternehmen aus Deutschland nach Finnland versandte, für die Privatperson A bestimmte Alkoholgetränkeseendung, die unterschiedliche alkoholische Getränke enthielt. Die Sendung wurde auf Grundlage von § 103 des Verbrauchsteuergesetzes beschlagnahmt, um festzustellen, ob bei der Einfuhr der alkoholischen Getränke die Bestimmungen des Verbrauchsteuergesetzes eingehalten worden waren.
- 5 Die Steuerverwaltung bat A, also den Käufer, der die Bestellung auf der Website des Unternehmens aufgegeben hatte, um Auskunft zum Ablauf der Bestellung und zur Organisation der Beförderung. Der Stellungnahme von A vom 25. Juni 2020 zufolge wurde bei Aufgabe der Bestellung im Online-Shop des Unternehmens für die Transportdienstleistungen der Unternehmen X, Y und Z geworben. Bei Aufgabe der Bestellung auf der Website des Unternehmens wurden das Gewicht der Bestellung und der Frachtpreis jedes Mal aktualisiert, wenn Produkte dem Warenkorb hinzugefügt wurden. Im Anschluss an die Bezahlung der Alkoholbestellung erschien auf der Website eine Aufforderung zur Organisation

der Beförderung, und nach den Angaben von A enthielt die Seite direkte Links zu den Websites von Transportanbietern. A wählte das Unternehmen X für den Transport der Bestellung aus. Durch Anklicken des Links „X“ wurde A direkt auf die Website von X weitergeleitet, wo A zwar seine eigenen Kontaktdaten, aber keinerlei Angaben zu seiner Bestellung, etwa die Bestellnummer, eingab. A bezahlte den Frachtanteil auf der Website von X direkt an X.

- 6 Die Steuerverwaltung hat einen Screenshot der Website der B UG vom 16. Juni 2020 mit Erläuterungen zu den Liefermodalitäten ... vorgelegt. Dort ist unter anderem Folgendes aufgeführt:

„Lieferart

Der Kunde hat selbst für den Transport nach Finnland zu sorgen. Geben Sie Ihre Adressdaten ein. Anschließend erhalten Sie zusätzliche Informationen zur Organisation des Transports. Wir empfehlen folgende Transportunternehmen:

X ab 26,00 Euro“

- 7 Die Steuerverwaltung hat darüber hinaus einen Screenshot vom 24. Juni 2020 mit auf der Website des Unternehmens enthaltenen Lieferbedingungen ... vorgelegt, in denen es unter anderem heißt:

„Lieferbedingungen

Wir verkaufen alle unsere Produkte in Deutschland frei Lager.

Wir organisieren den Transport nicht, sondern der Kunde ist selbst dafür verantwortlich. Sie können z. B. die Dienste von X in Anspruch nehmen. Nachdem Sie die von Ihnen bestellten Produkte dem Warenkorb hinzugefügt haben, zeigt der Frachtrechner von X den Preis für den Transport sowohl als Paket- als auch als Palettenlieferung an.

...

Beförderungsdauer

Pakete treffen 5-7 Tage nach Abholung in Finnland ein. Die Pakete werden bei uns werktags abgeholt. Sie erhalten von X Nachverfolgungsnummern, mit denen Sie den Weg Ihrer Pakete verfolgen können.

Palettenlieferungen treffen etwa 7-10 Tage nach Abholung in Finnland ein. X holt die Paletten 2-3 Mal pro Woche ab.

Sie können auch von einem anderen Transportunternehmen ein Angebot für den Transport einholen.

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, ob Sie die Getränke selbst abholen oder ob ein Transportunternehmen sie abholt. Nach der Mitteilung beginnen wir mit der Bearbeitung der Bestellung.

...

Steuern in Finnland

Der Kunde hat selbst für die Entrichtung der Steuern zu sorgen. Informationen dazu finden Sie auf den Websites des Zolls oder von Valvira (Aufsichtsbehörde des Sozial- und Gesundheitswesens).“

- 8 Die Steuerverwaltung legte der B UG mit Steuerbescheid vom 21. August 2020 für die am 20. April 2020 beschlagnahmten alkoholischen Getränke Steuer auf Alkohol und alkoholische Getränke, einen Steuerzuschlag und Strafzinsen in Höhe von insgesamt 1645,83 Euro auf. Auf Grundlage der in dem Verfahren erhaltenen Auskünfte stellte sie fest, dass die Waren direkt oder indirekt von dem Unternehmen oder für dessen Rechnung nach Finnland versandt oder befördert worden seien. Nach Auffassung der Steuerverwaltung hat das Unternehmen damit als Fernverkäufer gehandelt und war verpflichtet, in Finnland Verbrauchsteuern zu entrichten.
- 9 Die B UG legte bei der Steuerverwaltung Einspruch gegen den Steuerbescheid ein.
- 10 Mit Entscheidung vom 1. Juni 2021 wies die Steuerverwaltung den Einspruch der B UG zurück.
- 11 Die B UG hat die Entscheidung der Steuerverwaltung vom 1. Juni 2021 vor dem Helsingin hallinto-oikeus angefochten. Sie hat unter anderem beantragt, die Entscheidung der Steuerverwaltung aufzuheben und alle ihr zur Zahlung auferlegten Steuern auf Alkohol und alkoholische Getränke zurückzunehmen.

Zusammenfassung der wichtigsten Argumente der Beteiligten

- 12 Die B UG meint, sie sei in dieser Sache nicht als Fernverkäuferin anzusehen. Sie sei weder tatsächlich an der Organisation der Beförderung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren beteiligt gewesen, noch habe sie den Käufer auf ihrer Website dazu angeleitet, ein bestimmtes Transportunternehmen in Anspruch zu nehmen, oder den Käufer und das Transportunternehmen zusammengebracht. Das Vertragsverhältnis sei zwischen dem Transportunternehmen und dem Käufer zustande gekommen. Das Eigentum an der Ware und die Gefahr seien in Deutschland vom Verkäufer auf den Käufer übergegangen, als der Verkäufer die Ware an das vom Käufer gewählte Transportunternehmen übergeben habe. Auf ihrer Website seien drei Transportunternehmen als Beispiele genannt worden. Auf der Website sei deutlich darauf hingewiesen worden, dass die Kunden ihre Entscheidung über den Dienstleister selbstständig trafen. Etwa 20 verschiedene

Transportunternehmen hätten Ware in ihrem Lager abgeholt, und es könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie ihre Kunden dazu angeleitet habe, ein bestimmtes Transportunternehmen zu beauftragen. Der Frachtrechner auf der Website habe nur als Hilfsmittel gedient, um es den Kunden zu ermöglichen, die Transportkapazität und die möglichen Kosten des Transports abzuschätzen.

- 13 Die B UG führt ferner aus, sie habe keine Informationen an die Transportunternehmen weitergegeben und sie und das Transportunternehmen hätten untereinander keine Informationen ausgetauscht. Der Link auf ihrer Website zur Website des Transportanbieters bedeute nicht, dass sie an der Organisation der Beförderung der Waren beteiligt gewesen wäre. Darüber hinaus habe ihre Website Links zu mehr als nur einem Transportunternehmen enthalten. Auf ihrer Website werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kunde selbst für die Entrichtung der Steuern in Finnland zu sorgen habe und dass weitere Informationen auf den Websites des finnischen Zolls und von Valvira (einer finnischen Behörde) zu finden seien. Beim Kauf ihrer Produkte sei dem Käufer bewusst gewesen, dass er für die nach Finnland gelieferten Produkte in Finnland Steuern zu zahlen habe. Angesichts des dem Kunden in Rechnung gestellten Preises sei offenkundig, dass der Kunde habe verstehen müssen, dass der Preis der Ware die in Finnland anfallenden Steuern nicht enthalte.
- 14 Das *Veronsaajien oikeudenvalvontayksikkö* hat ausgeführt, dass es sich bei einem Fernverkauf um einen Verkauf handle, bei dem eine Privatperson alkoholische Getränke erwerbe, die in einem anderen Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden seien und die direkt oder indirekt durch den Fernverkäufer oder für dessen Rechnung nach Finnland versandt oder befördert würden. Nach den Vorarbeiten zum Verbrauchsteuergesetz (HE 263/2009 vp) gelte ein Verkauf als Fernverkauf, wenn der Verkäufer den Käufer auf seiner Website dazu anleite, ein bestimmtes Transportunternehmen zu beauftragen. Ein Fernverkäufer, der in Finnland keinen Vertreter in steuerlichen Angelegenheiten habe, müsse die Waren vor dem Versand nach Finnland bei der Steuerverwaltung anzeigen und eine Sicherheit für die Zahlung der Steuern leisten. Die Bestimmungen des Verbrauchsteuergesetzes und der Richtlinie 2008/118/EG seien kohärent. Die B UG habe den Käufer auf ihrer Website dazu angeleitet, bestimmte Transportunternehmen zu beauftragen, und habe sich somit an den Modalitäten der Beförderung beteiligt. Bei der B UG handle es sich um eine Fernverkäuferin und damit um eine Steuerschuldnerin. Sie sei ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, den Versand der Produkte der Steuerverwaltung anzuzeigen und dafür eine Sicherheit zu leisten.

Nationales Recht und Gesetzgebungsmaterialien

Im Jahr 2020 geltende nationale Bestimmungen

- 15 Die Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG

ist in Finnland durch das nationale Verbrauchsteuergesetz (182/2010) umgesetzt worden. Im Ausgangsverfahren kommt das Verbrauchsteuergesetz in der im Jahr 2020 geltenden Fassung zur Anwendung. Die Grundsätze für die Erhebung der an den Staat zu zahlenden Steuer auf Alkohol und alkoholische Getränke und die Höhe der Steuer sind außerdem im einschlägigen Gesetz über die Steuer auf Alkohol und alkoholische Getränke (1471/1994) festgelegt.

- 16 Nach § 1 Abs. 2 des Verbrauchsteuergesetzes (182/2010) gilt das Gesetz für die Erhebung von Verbrauchsteuern unter anderem auf Alkohol und alkoholische Getränke, soweit im einschlägigen Spezialgesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 17 Nach § 6 Nr. 11 des Verbrauchsteuergesetzes (182/2010) gilt als *Fernverkauf* im Sinne dieses Gesetzes ein Verkauf, bei dem eine andere Person als ein zugelassener Lagerinhaber oder ein registrierter Empfänger oder ein vorübergehend registrierter Empfänger, die in Finnland ansässig ist und keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, in einem anderen Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr überführte verbrauchsteuerpflichtige Waren erworben hat, die direkt oder indirekt vom Fernverkäufer oder für dessen Rechnung nach Finnland versendet oder befördert werden.
- 18 Nach § 6 Nr. 12 des Verbrauchsteuergesetzes (182/2010) ist ein *Fernverkäufer* ein Verkäufer, der gemäß Nr. 11 Waren nach Finnland verkauft.
- 19 Nach § 72 Abs. 1 des Verbrauchsteuergesetzes (495/2014) wird keine Verbrauchsteuer auf Waren erhoben, die in einem anderen Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, wenn sie von einer Privatperson für ihren Eigenbedarf erworben und von ihr nach Finnland befördert werden.
- 20 Wenn eine Privatperson für ihren Eigenbedarf verbrauchsteuerpflichtige Waren aus einem anderen Mitgliedstaat weder nach § 72 noch im Wege des Fernverkaufs erwirbt und die Waren von einer anderen Privatperson oder einem gewerblichen Unternehmer nach Finnland befördert werden, ist Steuerschuldner nach § 74 Abs. 1 des Verbrauchsteuergesetzes (182/2010) die Privatperson, die die Waren erworben hat. Wer an der Beförderung der Waren beteiligt oder in Finnland im Besitz der Waren ist, haftet auch für die von der Privatperson, die die Waren erworben hat, zu zahlende Steuer wie für eine eigene Steuerschuld.
- 21 Nach § 79 Abs. 1 des Verbrauchsteuergesetzes wird die Verbrauchsteuer auf Waren erhoben, die im Wege des Fernverkaufs nach Finnland verkauft werden. Nach Abs. 2 der Vorschrift ist der Fernverkäufer steuerpflichtig. Hat der Fernverkäufer einen Stellvertreter, ist dieser anstelle des Fernverkäufers steuerpflichtig. Der Fernverkäufer haftet für die vom Stellvertreter zu entrichtende Verbrauchsteuer wie für eine eigene Steuerschuld. Nach Abs. 3 der Vorschrift entsteht die Verbrauchsteuerschuld, wenn die verbrauchsteuerpflichtigen Waren in Finnland übergeben werden. Die

Verbrauchssteuer ist nach den Vorschriften zu entrichten, die an dem Tag gelten, an dem die Ware in Finnland übergeben wird.

Gesetzgebungsmaterialien zu § 74 des Verbrauchsteuergesetzes

- 22 In der Regierungsvorlage für das Verbrauchsteuergesetz (HE 263/2009 vp, S. 46) heißt es in der ausführlichen Begründung zu § 74 des Gesetzes wie folgt:

„Die Vorschrift würde den Fall regeln, dass eine Privatperson verbrauchsteuerpflichtige Waren für ihren Eigenbedarf weder nach § 72 noch im Wege des Fernverkaufs aus einem anderen Mitgliedstaat erwirbt. In diesem Fall würde die Privatperson die Waren nicht selbst nach Finnland bringen, sondern diese würden von einer anderen Privatperson oder einem gewerblichen Händler befördert werden. Dies bedeutet, dass eine Privatperson beispielsweise über das Internet Waren aus einem anderen Mitgliedstaat erwerben und selbst für die Beförderung dieser Waren nach Finnland sorgen würde, ohne dass der Verkäufer oder jemand anders für dessen Rechnung an der Organisation der Beförderung beteiligt wäre.

...

Die Waren würden unabhängig davon besteuert, ob sie von einem gewerblichen Unternehmer – wie z. B. einem Transportunternehmen oder einem Postdienst – oder von einer anderen Privatperson nach Finnland eingeführt würden. Der wesentliche Unterschied zum Fernverkauf bestünde darin, dass der Verkäufer oder eine für seine Rechnung tätig werdende Person in keiner Weise an der Beförderung der Waren oder an der Organisation der Beförderung beteiligt sein dürfte. Würde hingegen der Verkäufer den Käufer auf seiner Website beispielsweise dazu anleiten, bestimmte Transportunternehmen in Anspruch zu nehmen, würde dies einen Fernverkauf darstellen, bei dem der Fernverkäufer oder sein Steuervertreter verpflichtet wären, die Verbrauchssteuer im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten.“

Maßgebliche Vorschriften des Unionsrechts

- 23 In dem Verfahren findet die Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. 2009 L 9, S. 12), die zum Zeitpunkt des entscheidungserheblichen Geschehens im Jahr 2020 in Kraft war, Anwendung.
- 24 Nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118/EG entsteht der Verbrauchsteueranspruch zum Zeitpunkt und im Mitgliedstaat der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr.
- 25 Nach Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118/EG wird die Verbrauchssteuer auf verbrauchsteuerpflichtige Waren, die eine Privatperson für ihren Eigenbedarf

erwirbt und selbst von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert, nur im Mitgliedstaat des Erwerbs erhoben.

26 Art. 36 der Richtlinie 2008/118/EG sieht für Fernverkäufe Folgendes vor:

„(1) Werden Waren, die in einem Mitgliedstaat bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurden, von einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Person erworben, die kein zugelassener Lagerinhaber oder registrierter Empfänger ist, und keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, und werden diese Waren direkt oder indirekt vom Verkäufer oder für dessen Rechnung in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert, so unterliegen sie der Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat.

Als ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ im Sinne dieses Artikels gilt der Mitgliedstaat, in dem der Versand oder die Beförderung endet.

(2) In dem Fall nach Absatz 1 entsteht der Verbrauchsteueranspruch im Bestimmungsmitgliedstaat zum Zeitpunkt der Lieferung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren. Die Voraussetzungen für das Entstehen des Steueranspruchs und der anzuwendende Verbrauchsteuersatz richten sich nach den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens des Steueranspruchs gelten.

Die Verbrauchsteuer ist nach dem vom Bestimmungsmitgliedstaat festgelegten Verfahren zu entrichten.

(3) Steuerschuldner im Bestimmungsmitgliedstaat ist der Verkäufer.

Allerdings kann der Bestimmungsmitgliedstaat vorsehen, dass der Steuerschuldner ein im Bestimmungsmitgliedstaat niedergelassener und von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zugelassener Steuervertreter oder, falls der Verkäufer die Vorschrift nach Absatz 4 Buchstabe a nicht eingehalten hat, der Empfänger der verbrauchsteuerpflichtigen Waren ist.“

Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung

27 In der Rechtssache ist klärungsbedürftig, ob die B UG an der Beförderung der alkoholischen Getränke, die sie nach Finnland verkauft hat und die in Deutschland in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden waren, in einer Weise beteiligt war, dass das Unternehmen in Finnland in seiner Eigenschaft als Fernverkäufer der Waren als verbrauchsteuerpflichtig anzusehen ist.

28 Es steht fest, dass die Privatperson, die die Waren in Deutschland erworben hat, diese von dem Unternehmen für ihren Eigenbedarf gekauft hat. Die Privatperson hat die Beförderungskosten für die Waren, die sie von dem Unternehmen gekauft hat, direkt an das für die Beförderung verantwortliche Transportunternehmen gezahlt.

- 29 Nach Auffassung des Hallinto-oikeus gibt die Rechtsprechung des Gerichtshofs keine Antwort auf die Frage, wie der Ausdruck „direkt oder indirekt vom Verkäufer oder für dessen Rechnung in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert“ in Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118/EG auszulegen ist.
- 30 Im Ausgangsverfahren vor dem Hallinto-oikeus ist insbesondere zu beurteilen, ob der Verkäufer an der Beförderung der Waren in einen anderen Mitgliedstaat im Sinne von Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118/EG direkt oder indirekt beteiligt war, wenn auf der Website des Verkäufers, über die verbrauchsteuerpflichtige Waren an in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Käufer verkauft wurden, verschiedene Transportunternehmen genannt und Angaben zu den den Käufern entstehenden Beförderungskosten gemacht worden sind. Außerdem enthielt die Website des Verkäufers einen Link zur Website des Transportunternehmens, auf die Informationen über das zu befördernde Gut ohne Zutun des Käufers übertragen worden sind.
- 31 Die Richtlinie 2008/118/EG ist durch die Neufassung der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems aufgehoben worden. Art. 44 Abs. 1 der geltenden neu gefassten Richtlinie (EU) 2020/262 entspricht Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118/EG.
- 32 In Ermangelung einer Rechtsprechung des Gerichtshofs zu der oben beschriebenen Rechtsfrage und weil eine Klärung des Fernverkäufe betreffenden Art. 36 der Richtlinie 2008/118/EG nach Auffassung des Hallinto-oikeus für die einheitliche Anwendung der Richtlinie 2008/118/EG wie auch der geltenden Richtlinie (EU) 2020/262 in den verschiedenen Mitgliedstaaten erforderlich ist, werden dem Gerichtshof die folgenden Vorabentscheidungsfragen vorgelegt.
- 33 Das Unternehmen und das Veronsaajien oikeudenvallvontayksikkö haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, ob ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof gerichtet werden soll.

Zwischenentscheidung des Hallinto-oikeus über ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union

- 34 Das Hallinto-oikeus setzt das Verfahren aus und ersucht den Gerichtshof gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union um Vorabentscheidung zur Auslegung der die Fernverkäufe betreffenden Bestimmungen der Richtlinie 2008/118/EG. Das Vorabentscheidungsersuchen ist erforderlich, um den vor dem Hallinto-oikeus anhängigen Rechtsstreit zu entscheiden.

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 2008/118/EG, insbesondere Art. 36, der Fernverkäufe betrifft, einer nationalen Rechtsauslegung entgegen, nach der ein in einem anderen

Mitgliedstaat niedergelassener Verkäufer verbrauchsteuerpflichtiger Waren allein deshalb als an der Beförderung der Waren in den Bestimmungsmitgliedstaat beteiligt und im Bestimmungsmitgliedstaat aus Fernverkäufen verbrauchsteuerpflichtig angesehen wird, weil der Verkäufer den Käufer auf seiner Website dazu anleitet, ein bestimmtes Transportunternehmen in Anspruch zu nehmen?

2. Hat der Verkäufer verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Sinne von Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118/EG direkt oder indirekt Waren in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert und war er aus Fernverkäufen im Sinne der Richtlinie steuerpflichtig, wenn auf der Website des Verkäufers bestimmte Transportunternehmen empfohlen und Angaben zu den dem Käufer anfallenden Beförderungskosten gemacht wurden und die Beförderungskosten von einem Transportunternehmen in Rechnung gestellt wurden, dem die Angaben zu den zu befördernden Waren ohne Zutun des Käufers übermittelt worden waren? Ist der Umstand, dass der Käufer einen gesonderten Vertrag über die Beförderung der Waren mit dem auf der Website des Verkäufers aufgeführten Transportunternehmen geschlossen hat, für die Beurteilung dieser Frage von Bedeutung?

... [nicht übersetzt]